

SARS-CoV-2-News

3. Juni 2020

AKTUELLES

Ärzttekammer betont: Nur Ärzte dürfen impfen

Weitere Verbesserungen beim Härtefall-Fonds

Leitfaden für Beantragung Fixkostenzuschüsse

COVID-19-Risiko-Atteste - Update: Verpflichtende Ausstellung von negativen Attesten rückwirkend ab 1. Juni 2020

Schutzmasken vorübergehend steuerfrei

Covid-19-Informationsmaterialien für vulnerable Gruppen - insbesondere Migrant*innen

Fortbildung: Webinar Giftiger Samstag

WEITERHIN RELEVANTE INFORMATIONEN

Ausgabe von Schutzausrüstung an alle Wiener niedergelassenen Ärzt*innen

Anmeldung von COVID-19 Verdachtsfällen durch niedergelassene Ärzt*innen

SARS-Covid-19 Testungen für Wiener angestellte und niedergelassene Ärzt*innen sowie deren Ordinationspersonal

Corona-Hotline der Wiener Ärztekammer +43/1/51501-1500

Organisation Ärztekammer für Wien im Juni 2020

Zusammenfassung aller SARS-CoV-2-News

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Sehr geehrter Herr Kollege!

AKTUELLES

Ärzttekammer betont: Nur Ärzte dürfen impfen

Impfen ist aus Sicht der Ärztekammer ausschließlich eine ärztliche Tätigkeit. Das Impfen bedeutet nämlich mehr als die bloße Verabreichung der Impfung, so die Standesvertretung in Richtung der jüngst ventilierten Ideen, Apotheker oder Sanitäter impfen zu lassen. Die Gesundheits-Landesräte sollten daher unbedingt den Rat der Expertinnen und Experten einholen, um die Patientensicherheit nicht zu gefährden. Mehr Informationen können Sie [hier](#) nachlesen.

Weitere Verbesserungen beim Härtefall-Fonds

Beim Härtefall-Fonds konnten mittlerweile weitere Verbesserungen erreicht werden: Der Begutachtungszeitraum und die Anzahl der förderbaren Monate wurden erneut ausgeweitet: Bisher konnten innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten die drei Monate mit den höchsten Einnahmefällen ausgewählt und gefördert werden. Künftig werden innerhalb von neun Monaten sechs Monate gefördert. Weiters wird es einen automatischen Comeback-Bonus von EUR 500.- pro Monat geben. Auf den Comeback-Bonus wird eine bereits ausgezahlte Förderung (Phase 1) nicht angerechnet. Bei Minimalbeträgen wird überdies der Mindestförderbetrag automatisch auf EUR 500.- aufgestockt. Außerdem sind ab sofort geringfügig unternehmerische Pensionisten antragsberechtigt, somit ist eine Sozialversicherungs-Pflicht aus eigener beruflicher Tätigkeit nicht mehr Voraussetzung. Es wurde auch klargestellt, dass Förderbeträge aus dem Härtefall-Fonds beim Fixkostenzuschuss des Corona-Hilfs-Fonds nicht angerechnet werden.

Weitere Infos dazu finden Sie [hier](#)

Die neue Richtlinie finden Sie [hier](#)

Leitfaden für Beantragung Fixkostenzuschüsse

Die Österreichische Ärztekammer hat einen Leitfaden für die Antragsstellung der Fixkostenzuschüsse via Finanz Online erstellt, welchen Sie [hier](#) abrufen können.

COVID-19-Risiko-Atteste - Update: Verpflichtende Ausstellung von negativen Attesten rückwirkend ab 1. Juni 2020

Wir möchten Sie über einen Nationalrats-Beschluss bezüglich der Bestimmungen des COVID-19-Attests (§ 735 AVG sowie § 258 B-KUVG) informieren: Mit rückwirkender Gültigkeit ab 1. Juni 2020 muss ein COVID-19-Attest ausgestellt werden, auch wenn die Risikoanalyse ergibt, dass die untersuchte Person nicht zur COVID-19-Risikogruppe gehört. In diesem Fall ist fortan verpflichtend ein sogenanntes negatives COVID-19-Risiko-Attest auszustellen.

Wir empfehlen [dieses](#) aktualisierte Muster-Attest zu verwenden. [Hier](#) stellen wir Ihnen auch eine individualisierbare Version als Word-Dokument zur Verfügung.

Weiters wurde eine gesetzliche Regelung für die vereinbarte Kostentragung aufgenommen: Behandelnden Ärzt*innen ist für die Beurteilung der individuellen Risikosituation ein pauschales Honorar in Höhe von EUR 50,00,- zu bezahlen, unabhängig davon ob eine Vertragspartnerschaft mit einem Krankenversicherungsträger besteht. Sollten Patient*innen mehr als eine*n Ärzt*in aufgesucht haben, erhält jede*r Ärzt*in den vollen Betrag. Der Krankenversicherungsträger ist aber berechtigt, den EUR 50,00,- übersteigenden Betrag des ausbezahlten Honorars von den Patient*innen zurückzufordern.

Der Bund hat der Versicherungsanstalt die ausgewiesenen tatsächlichen Honorarkosten aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zu ersetzen. Eine Kostentragung des Bundes über den 31. Dezember 2020 hinaus ist ausgeschlossen.

Schutzmasken vorübergehend steuerfrei

Mit Inkrafttreten des 18.-Covid-19-Gesetzes am 14. Mai 2020 wurde unter anderem auch das Umsatzsteuergesetz (UstG) geändert und eine vorübergehende Umsatzsteuerbefreiung für Schutzmasken reglementiert. Unter dem Begriff Schutzmasken fallen nicht nur alle Arten von FFP-Maske, sondern auch Textilmasken. Die Umsatzsteuerbefreiung gilt für alle innergemeinschaftlichen Lieferungen sowie Erwerbe von Schutzmasken, die nach dem 13. April 2020 und vor dem 1. August 2020 getätigt werden. Die gesetzliche Grundlage sieht ein rückwirkendes Inkrafttreten vor.

Von dieser (vorübergehenden) USt-Befreiung profitieren Ärzt*innen nicht nur bei einem privaten Erwerb von Schutzmasken, sondern auch bei einem geschäftlichen Erwerb für die Ordination. Umsätze, die Ärzt*innen tätigen, sind grundsätzlich unecht umsatzsteuerbefreit, wodurch die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht gegeben ist. Bei

einem geschäftlichen Erwerb sind Ärzt*innen daher als Endverbraucher zu qualifizieren und müssen die USt gänzlich tragen. Durch die temporäre USt-Befreiung auf Schutzmasken würden Ärzt*innen, auch bei einem geschäftlichen Erwerb, lediglich den Nettopreis bezahlen müssen.

Wenn Ärzt*innen zwischen dem 14. April 2020 und dem Inkrafttreten der USt-Befreiung am 14. Mai 2020 Schutzmasken, privat oder geschäftlich, erworben haben und Ihnen hierbei eine USt in Rechnung gestellt worden sein sollte, so haben Sie die Möglichkeit vom Verkäufer eine korrigierte Rechnung unter Rückerstattung der USt zu verlangen. Nach dem 31. Juli 2020 unterliegt der Verkauf und Erwerb von Schutzmasken, sollte die Regelung nicht verlängert werden, erneut der Umsatzsteuerpflicht.

Covid-19-Informationsmaterialien für vulnerable Gruppen - insbesondere Migrant*innen

Hier dürfen Sie auf Informationen des Fonds Gesundes Österreich zu Covid-19-Hygienemaßnahmen bzw. zur richtigen Handhabung des Mund-Nasen-Schutzes in den in Österreich verbreiteten Migrationssprachen hinweisen.

Fortbildung: Webinar Giftiger Samstag

Am Samstag, 20. Juni 2020 um 09.00 Uhr findet die Veranstaltung Giftiger Samstag zum Thema "Wir leben gefährlich" als Webinar statt. Weitere Informationen und Anmeldedetails finden Sie **hier**.

WEITERHIN RELEVANTE INFORMATIONEN

Ausgabe von Schutzausrüstung an alle Wiener niedergelassenen Ärzt*innen

Seit Wochen verteilt die Ärztekammer für Wien weitere Schutzausrüstung an alle Wiener niedergelassenen Ärzt*innen. Wir wollen an dieser Stelle nochmals betonen, dass uns die Schutzausrüstung dank der sehr guten Kooperation mit der Stadt Wien von dieser für die niedergelassenen Ärzt*innen kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Sehen Sie dazu **hier** auch unsere Fotogalerie von der Verteilung.

Die Verteilung findet im Hof unseres Lagers in der Landstraße

Hauptstraße 138, 1030 Wien (gegenüber der Herz-Jesu-Kirche) statt.

Lageplan

Pro Ärzt*in ist eine Abholung pro Woche zu folgenden Zeiten möglich:

Montag, 1. Juni 2020, Pfingstmontag (Feiertag), keine Ausgabe

Dienstag, 2. Juni 2020, 8.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch, 3. Juni 2020, 8.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag, 4. Juni 2020, 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag, 5. Juni 2020, 8.00 - 14.00 Uhr

Ausgegeben wird einmalig pro Ärzt*in diese Woche

(niedergelassene Kassenärzt*innen, die angestellte Ärzt*innen beschäftigen, erhalten entsprechend mehr Schutzausrüstung):

- 10 FFP2-Masken
- 50 OP-Masken
- 2 Schutzanzüge
- 5 wiederverwendbare Masken
- 1 Schutzbrille
- Sterile oder nicht sterile Handschuhe
- Wenn noch nicht erhalten: Desinfektionsmittel für Hände - 5 Liter Kanister
- Optional: Befüllung der bereits ausgegebenen (leeren) 5-Liter-Gebinde oder 1-Liter-Gebinde mit Kombi-Desinfektionsmittel für Fläche und Hände. Bitte nur Originalgebinde in gereinigtem, aufbereitetem Zustand mitnehmen

In Hinblick auf eine drohende 2. Corona-Welle im Herbst 2020 empfehlen wir einen sparsamen Umgang mit den bisher ausgegebenen FFP2-Masken. Für den normalen Ordinationsalltag reichen OP-Masken.

Hinweis: Wir bemühen uns, so gut es geht alle Wiener Ordinationen regelmäßig mit den nötigen Schutzausrüstungen zu versorgen, bitten Sie aber um Verständnis, dass wir nicht immer zu 100 Prozent garantieren können, dass alle Schutzausrüstungen auch permanent zur Ausgabe bereitstehen. Wir sind hier überwiegend von Zuteilungen der Stadt Wien und Schenkungen abhängig. Im Falle von temporären Engpässen oder wenn Sie subjektiv der Meinung sind, nicht ausreichend Schutzausrüstung zu haben, ersuchen wir Sie, gegebenenfalls auch selbst Schutzausrüstungen nachzukaufen.

Wichtig zu berücksichtigen:

- Bitte haben Sie Verständnis, dass eine Ausgabe nur gegen Vorlage des Ärzteaushweises erfolgen kann.

- Sollten Sie eine Abholung durch Dritte veranlassen, bitte eine Ausweiskopie mitgeben.
- Jede*r niedergelassene Ärzt*in kann einmal (1x) pro Woche ein Wochenkontingent an Schutzausrüstung abholen. Falls in der Vorwoche kein Kontingent abgeholt wurde, kann dies in der laufenden Woche NICHT zusätzlich mitgenommen werden.
- Gruppenpraxen haben die Möglichkeit ein Gesamtpaket abzuholen.

Vertretungsärzt*innen ohne Niederlassungsmeldung bekommen die Masken von den zu vertretenden Kolleg*innen.

Anmeldung von COVID-19 Verdachtsfällen durch niedergelassene Ärzt*innen

Seit 27. April 2020 besteht die Möglichkeit, dass niedergelassene Ärzt*innen (Kassen- und Wahlärzt*innen und alle Fachrichtungen) COVID-19 Verdachtsfälle unter ihren Patient*innen selbst zur Durchführung eines COVID-19-Tests anmelden. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die aktuelle [Falldefinition der MA15](#). Die Meldung kann ausschließlich telefonisch durch die Ärztin bzw. den Arzt selbst erfolgen. Zu diesem Zweck wurde von der MA15 eine eigene Telefonnummer eingerichtet. Das Testergebnis geht an den*die Patient*in sowie die MA15. An einer Rückinformation an die einmeldenden Ärzt*innen wird von Seiten der MA15 gearbeitet.

Anleitung für niedergelassene Ärzt*innen

Für die Einmeldung Ihrer Patient*innen verwenden Sie bitte die Nummer des CoviD-Ärztenservice der Stadt Wien unter 01/90 144. Bitte halten Sie bei der Einmeldung folgende Informationen bereit: Ihren Namen, Ihre Arztnummer (WÄK-ID oder ÖÄK-ID) sowie die Mailadresse Ihrer Ordination (sofern vorhanden).

Patient*in:

- Vorname
- Nachname
- SV-Nummer und Geburtsdatum
- Geschlecht
- Mobiltelefonnummer (zur Kontaktaufnahme bei der Anfahrt)
- Einsatzadresse: PLZ, Straße, Adresse
- Wohnadresse: PLZ, Straße, Adresse
- Beschreibung der Symptome bzw. Klinik der*des Patient*in

Ablauf des SARS-CoV-2-Tests:

- Sie identifizieren Patient*innen telefonisch oder bei persönlicher Konsultation als Verdachtsfall und schreiben diese/diesen wegen respiratorischem Infekt krank.
- Sie melden den Fall beim CoviD-Ärztenservice unter 01 / 90 144 ein.
- Von dort aus wird eine Blaulichtorganisation für den Abstrich angefordert
- Die Blaulichtorganisation nimmt den Abstrich bei den Patient*innen zu Hause vor.
- Der Abstrich wird mit Abnahmekits durchgeführt.
 - Diese Kits enthalten jeweils zwei Abstrich-Stäbchen.
 - Mit einem der Stäbchen wird ein Nasenabstrich genommen und das Stäbchen in der Lösung des mitgelieferten Röhrchens mit Spülflüssigkeit ausgespült und ausgedrückt. Danach wird dieses Stäbchen verworfen.
 - Mit dem zweiten Stäbchen wird ein Rachenabstrich genommen und im gleichen Röhrchen ausgespült und ausgedrückt. Auch dieses Stäbchen wird verworfen.
 - Das Röhrchen mit der Spüllösung beider Abstriche wird als Probe eingesendet.

Aufklärung der Patienten

Bitte weisen Sie die Patient*innen darauf hin, dass sich im Krankenstand befindet und bis zum Vorliegen des Testergebnisses die Wohnräume nicht verlassen soll.

Nach der Testung:

- Die Zeit bis zur Erstellung eines Befundes/bis zum Vorliegen des Testergebnisses beträgt ca. 2-3 Tage.
- Die Ergebnisse werden vom niedergelassenen Labor
 - a. an die Testperson verschickt und
 - b. Die MA 15 wird über alle (positive wie negative) Ergebnisse informiert.

Die MA15 arbeitet intensiv an der technischen Umsetzung, dass Sie als Einmelder*in der Testung über das Ergebnis informiert werden. Bitte informieren Sie Ihre Patient*innen, die Sie zur Testung anmelden, folgendermaßen:

- Eine Verlängerung des Krankenstandes ist erst möglich, wenn Sie als behandelnde/r Ärzt*in das negative Testergebnis vom Patienten/von der Patientin übermittelt bekommen.
- Ein erneuter Besuch in der Arztpraxis ist erst möglich, wenn Sie als behandelnde/r Ärzt*in über ein negatives

Testergebnis vom Patienten/von der Patientin informiert wurden.

Sollten Ihre Patient*innen weitere Fragen zu Testung oder Absonderung haben, können Sie sie gerne an das Wohnortzuständige Bezirksgesundheitsamt verweisen. Eine Liste finden Ihre Patient*innen unter www.wien.gv.at/gesundheit/einrichtungen/gesundheitsaemter.

Kosten

Diese Testung ist für alle Patient*innen, unabhängig von ihrem Versicherungsstatus, kostenfrei, da diese Testungen von der Stadt Wien übernommen werden.

SARS-Covid-19 Testungen für Wiener angestellte und niedergelassene Ärzt*innen sowie deren Ordinationspersonal

Um Ärzt*innen als Schlüsselpersonen des Wiener Gesundheitssystems in der derzeitigen Covid-Krise in Verdachtsfällen einen rascheren Zugang zur Abklärung einer möglichen Infektion mit Covid-19 zu ermöglichen hat die Ärztekammer für Wien über den Ärztekundendienst nun eine entsprechende Möglichkeit eingerichtet. Es wird zwischen folgenden Testkategorien unterschieden:

- **Testkategorie I**
Gesundheitspersonal oder andere Personen, die einen COVID-19-Fall direkt betreut haben oder Laborpersonal, das mit Proben eines COVID-19-Falls gearbeitet hat; ohne dabei die empfohlene persönliche Schutzausrüstung zu tragen oder wenn eine Kontamination trotz persönlicher Schutzausrüstung vermutet wird.
- **Testkategorie II**
Niedergelassene Ärzt*innen oder deren Ordinationspersonal mit jeder Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mindestens einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Katarrh der oberen Atemwege, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes. Oder wenn Sie sich unsicher sind, ob Sie ungeschützten Kontakt zu einem Corona-positiven Patienten hatten bzw. eine Kontamination der persönlichen Schutzausrüstung stattgefunden hat. Bei dieser Testkategorie handelt es sich um eine spezielle präventive Serviceleistung der Ärztekammer für Wien.

Wir ersuchen Sie dringend von der Beantragung einer Testung Abstand zu nehmen, wenn Sie bereits über die Hotline 1450 oder

über Ihren Arbeitgeber eine Testung beantragt haben.

Wenn Sie niedergelassene Ärzt*in sind, muss Ihr Ordinationspersonal von Ihnen angemeldet werden.

Zur besseren Planung werden ab sofort folgende Zeitfenster zur Testung angeboten, zu denen Sie unbedingt an der von Ihnen angegebenen Adresse auch anwesend sein müssen:

- 10.00-13.00 Uhr,
- 15.00-18.00 Uhr
- 20.00-23.00 Uhr.

Bitte geben Sie das gewünschte Zeitfenster bei Ihrer Anmeldung an. Bei Einmeldungen ohne Zeitangabe werden Sie automatisch zugeteilt.

Um Ihr Anliegen umgehend bearbeiten zu können, senden Sie uns bitte folgende Angaben:

- Vollständiger Name (Zuname und Vorname)
- SV-Nummer
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Wohnadresse (wird als Absonderungsadresse herangezogen!)
- Arztnummer - bei Ordinationspersonal Arztnummer des Ordinationsinhabers
- Scan oder Foto des Arztausweises (Arztnummer muss sichtbar sein)
- Zuordnung ob Testkategorie I oder Testkategorie II
- Bei Testkategorie I: Information wann der Kontakt zum COVID-19 Fall stattgefunden hat.

Per Mail an covid-testung@aekwien.at oder telefonisch unter der Nummer +43/1/51501-1500.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen telefonisch unter der Nummer +43/1/51501-1500 zur Verfügung.

Sie werden vorab vom Ärztefunkdienst bezüglich eines Termins zur Probenabnahme kontaktiert.

ACHTUNG: Bei **Testkategorie I** ist nach derzeitigem Stand ab dem Zeitpunkt des Kontakts eine **14tägige Heim-Quarantäne** einzuhalten. Bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses UND 48 Stunden Symptombefreiheit kann man vorzeitig aus der Quarantäne entlassen werden. Diese Entlassung muss durch die MA15 vorgenommen werden. Unsere bisherige Erfahrung ist, dass das auch so passiert. **Bei Durchführung nach Testkategorie II können Sie**

weiterarbeiten, außer, das Ergebnis ist positiv. Auf die Empfehlungen zur Verwendung der notwendigen persönlichen Schutzausrüstung verweisen wir an dieser Stelle ausdrücklich. Diese finden Sie hier.

Corona-Hotline der Wiener Ärztekammer +43/1/51501-1500

Ab sofort werden alle Corona-Hotlines der Ärztekammer für Wien unter der Durchwahl 1500 zusammengefasst. Die neue Hotline-Nummer lautet **+43/1/51501-1500**.

Von dort werden Sie zu den drei Auskunftsportalen - "Allgemeine Corona-Hotline", "Hotline für Corona-Testungen" sowie "Hotline für Kurzarbeit" - weitergeleitet.

Allgemeine Corona-Hotline:

+43/1/51501-1500 oder per Mail an corona@aekwien.at

Hotline für Corona-Testungen:

+43/1/51501-1500 oder per Mail an covid-testung@aekwien.at

Hotline für Fragen zur Kurzarbeit:

+43/1/51501-1500 oder per Mail an kurzarbeit@aekwien.at

Bitte beachten Sie, dass Sie Mails zu allgemeinen Corona-Themen ausschließlich an corona@aekwien.at senden. Alle Mitarbeiter*innen arbeiten auf Hochdruck, wir bitten jedoch um Verständnis, dass aufgrund der vielen Anfragen die Beantwortung oft nicht unmittelbar erfolgen und es zu Verzögerungen kommen kann, aber alle Mails werden sukzessive abgearbeitet. Bitte beachten Sie auch, dass wir **keine Hotline für medizinische Anfragen sind**.

Organisation Ärztekammer für Wien im Juni 2020

Parteienverkehr und persönliche Vorsprachen sind möglich.

Bitte beachten Sie aber, dass persönlicher Kontakt ausschließlich über telefonische oder Mail-Voranmeldung und Terminvereinbarung mit der*dem Mitarbeiter*in erfolgen kann. Aufgrund begrenzter räumlicher und personeller Möglichkeiten und der anhaltenden Pandemie sollten persönliche Vorsprachen auf dringende Angelegenheiten beschränkt bleiben.

Wird ein Termin vereinbart, so ist die Anwesenheit in der Ärztekammer entweder beim Portier im Eingangsbereich oder mittels Durchwahl oder Handy bei den entsprechenden Mitarbeiter*innen bekanntzugeben, damit Sie durch die Mitarbeiter*innen mit einer

NMS-Maske beim Stockwerkseingang abgeholt werden können.

Selbstverständlich sind die Mitarbeiter*innen der Ärztekammer weiter für Sie telefonisch und per Mail wie beim Normalbetrieb erreichbar. Bitte beachten Sie jedoch bei einem Wunsch nach persönlichem Kontakt, dass nach wie vor einige Mitarbeiter*innen der Kammer aus dem home office heraus arbeiten.

Maskenpflicht Stiegenhaus/Gänge

Im Stiegenhaus und in den Stockwerksgängen sind NMS-Masken zu tragen. Dazu wird es beim Eingang Masken zur freien Entnahme geben. Auch im Lift sind Masken zu tragen und maximal 2 Personen gleichzeitig zulässig. Zudem ist jedenfalls immer auf einen ausreichenden Abstand (1 bis 2 Meter) und eine umfassende Händehygiene zu achten.

Veranstaltungen

Das Veranstaltungszentrum ist wieder für einzelne Veranstaltungen geöffnet. Größere Veranstaltungen, z.B. Bezirksärztesitzungen oder Fachgruppensitzungen, bleiben bis Ende Juni abgesagt. Andere Veranstaltungen finden im Veranstaltungszentrum der Ärztekammer nach Voranmeldung und Vorlage eines Hygienekonzepts statt, wobei in den Gängen des Veranstaltungszentrums Maskenpflicht besteht.

Wir ersuchen Sie, die Regelungen beim Kontakt mit der Ärztekammer strikt einzuhalten, auch in Hinblick auf eine Vorbildwirkung während der Coronakrise.

Zusammenfassung aller SARS-CoV-2-News

Die Ärztekammer für Wien informiert Sie seit Beginn der Corona-Krise regelmäßig über aktuelle Informationen in den "**SARS-CoV-2-News**" per Mail. Die "Kuriennews" und der "Medletter" sind vorübergehend eingestellt. Die wichtigsten Informationen daraus finden Sie nach Themen alphabetisch zusammengefasst auf unserer Website www.aekwien.at/coronavirus unter [diesem Link](#).

Zusätzlich finden Sie auf der Website www.aekwien.at/coronavirus auch die wichtigsten Corona-Informationen und Verlinkungen etwa vom Bundesministerium, der MA15, AGES, WHO, ECDC oder dem Robert-Koch-Institut, die ständig aktualisiert werden. Weiters bieten wir Ihnen auch Patienteninformationsplakate in 16 Sprachen zum Download und Ausdruck für Ihre Ordinationen. Das Gesundheitsportal der Ärztekammer www.medinlive.at liefert regelmäßig aktualisierte Updates zu Pressemeldungen bezüglich des Coronavirus.

Thomas
Szekeres

Johannes
Steinhart

Wolfgang
Weismüller

Elke
Wirtinger

Dieses Rundschreiben ist eine elektronische Publikation des Verlags der Ärztekammer für Wien | Abteilung Neue Medien | Redaktion: Pressestelle | Telefon +43 1 51501 1223 | Fax +43 1 5126023 1223 | E-Mail: pressestelle@aekwien.at | 1010 Wien | Weihburggasse 10-12 | Web: www.aekwien.at

Alle Texte und Daten unterliegen dem Urheberrecht und dürfen nur mit Quellenangabe weiterverwendet werden.